



Rat der
Europäischen Union

098721/EU XXV. GP
Eingelangt am 06/04/16

Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

7604/16

UD 69
DELACT 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. April 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 1934 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.4.2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1934 final.

Anl.: C(2016) 1934 final

7604/16

/kr

DG G 3 B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.4.2016
C(2016) 1934 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.4.2016

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit
Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex) der Kommission die Befugnis zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Zollkodex übertragen. Die Kommission hat diese neuen Befugnisse ausgeübt und am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union angenommen. Diese Delegierte Verordnung enthielt entsprechend der Befugnisübertragung allgemeine Anwendungsbestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex, um eine eindeutige und ordnungsgemäße Anwendung des Zollkodex zu gewährleisten.

Nach dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 wurden falsche Querverweise festgestellt, die auf die abschließende Überarbeitung des Wortlauts und die Neuordnung bestimmter Vorschriften zurückzuführen waren. Außerdem wurde festgestellt, dass in den Vorschriften bestimmte Elemente fehlten, die im Wortlaut des Rechtsakts versehentlich weggelassen wurden. Die Anpassung dieser Ungenauigkeiten ist für die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Handel von größter Bedeutung und eine absolute Vorbedingung für die ordnungsgemäße Anwendung der Unionszollvorschriften.

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission gelten ab dem 1. Mai 2016. Es ist daher notwendig, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 zu berichtigen, um so rasch wie möglich die problematischen Querverweise zu ersetzen und die Auslassungen richtigzustellen und so zu gewährleisten, dass die für die Anwendung des Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen erforderlichen Vorschriften vorhanden sind.

2. KONSULTATIONEN VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS

Es fand eine Konsultation gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte statt.

Der Rechtsakt wurde den Delegierten der Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für den Zollkodex (Customs Code Expert Group) am 17. März 2016 im Entwurf vorgelegt. Die Mitgliedstaaten stimmten den vorgeschlagenen Berichtigungen zu.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Artikel 139 und 141 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission müssen berichtet werden, um die festgestellten Auslassungen richtigzustellen.

Da sich diese Änderungen auf den Inhalt des delegierten Rechtsakts auswirken, ist eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 das geeignete Instrument. Sie ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden

Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.4.2016

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf Artikel 160,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission² wurden zwei Fehler festgestellt.
- (2) Der erste Fehler betrifft die Tatsache, dass gemäß Artikel 139 bestimmte Arten von Waren nach Artikel 136 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 als angemeldet gelten. Dadurch sollten dieselben Arten von Waren wie bei der derzeit geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2454/93³ erfasst werden, namentlich Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel, persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren, Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff verwendet wird, medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung, Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen und tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden. Als die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 fertiggestellt wurde, wurde die Reihenfolge der in Artikel 136 aufgeführten Waren geändert, jedoch wurden die Querverweise auf diese Waren in Artikel 139 der Delegierten Verordnung irrtümlicherweise nicht aktualisiert. Die Querverweise sollten daher berichtigt werden.

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

² Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

³ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

- (3) Der zweite Fehler betrifft Artikel 141 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Der derzeit geltende Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sieht die Möglichkeit vor, dass das Überschreiten der Grenze in bestimmten und sehr spezifischen Fällen als Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr gilt. Irrtümlicherweise wurde diese Bestimmung nicht in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 aufgenommen, so dass es keine Möglichkeit gibt, Waren durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union anzumelden. Bei der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 wurde nicht beabsichtigt, die Bestimmung über die Art der Handlungen, die als Zollanmeldung gelten, zu ändern. Artikel 141 Absatz 1 sollte daher berichtigt werden.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten ab dem 1. Mai 2016 gelten, damit der Zollkodex uneingeschränkt gelten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt berichtigt:

- (1) Artikel 139 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Buchstaben h und i genannten Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden.
- (2) Die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Buchstabe h und i genannten Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur Wiederausfuhr mit Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden.“;
- (2) in Artikel 141 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe d angefügt:
- „d) das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union in einer der folgenden Situationen:
- i) wenn ein Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderns zum zugelassenen Ort gemäß den besonderen Vorschriften in Artikel 135 Absatz 5 des Zollkodex gilt;
 - ii) wenn Waren gemäß Artikel 139 Absatz 2 dieser Verordnung als zur Wiederausfuhr angemeldet gelten;
 - iii) wenn Waren gemäß Artikel 140 Absatz 1 dieser Verordnung als zur Ausfuhr angemeldet gelten.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.4.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*